

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins der Bibliothek Witten

Der Einfachheit halber wurde bei den Formulierungen nur die weibliche Form gewählt. Sie meint aber immer auch die männliche Form.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bibliothek Witten“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Witten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Institution und der Arbeit der Bibliothek Witten (Teilbetrieb des Kulturforums Witten AÖR). Der Verein soll die Freude am Lesen fördern und durch seine Mitglieder neue Leserinnen und Nutzerinnen für die Bibliothek gewinnen. Der Verein hält und sucht Kontakte zu Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens, um sie für die Aufgaben und Belange der Bibliothek stärker zu interessieren. Der Verein setzt sich für Angebote in den Stadtteilen ein.

Die Arbeit des Vereins dient der Ergänzung und Unterstützung des Medienangebotes und der Aktivitäten der Bibliothek.

Als Vereinszweck ausgeschlossen ist die Übernahme der Bibliotheks- oder Personalträgerschaft sowie die Grundfinanzierung der Bibliotheksarbeit und des Medienetats. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung sowie auf den Bestandsaufbau und die Bestandspolitik der Bibliothek Witten.

Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und ist weltanschaulich neutral.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Maßnahmen zur Leseförderung für Kinder und Jugendliche
- b) Einrichtung und Unterhaltung von Bücherschränken
- c) Veranstaltungen zur Förderung des Interesses an Literatur wie z.B. Autorenlesungen, Büchervorstellungen
- d) Unterstützung der Bibliothek bei der Vernetzung mit anderen Kultur- und Bildungsträgern

e) Einwerben zusätzlicher finanzieller Mittel

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwendung der Mittel wird in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und der Bibliotheksleitung abgestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Ferner können Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, die Vereinigungen oder religiösen Gruppierungen, die verfassungsfeindlich sind, angehören, nahe stehen oder deren Ansichten vertreten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die

Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, bestimmt und beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes volljährige oder voll geschäftsfähige Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine Stellvertreterin unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus.

Ehrenmitglieder / Botschafterinnen haben kein Stimmrecht, außer sie sind auch ordentliches Mitglied.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) ein bis zwei Stellvertreterinnen
- c) der Institutsleitung der Bibliothek Witten (*)
- d) der Schatzmeisterin

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a), b) und d), auch geschäftsführender Vorstand genannt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt um eine gerade Anzahl (mindestens zwei – maximal acht) von Beisitzerinnen mit Funktion. Die Anzahl der Beisitzerinnen wird durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss vor der Wahl eines neuen Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode festgesetzt.

- e) Schriftführerin
- f) Leitung des Kulturforums Witten AÖR (*)
- g) (X) weitere Beisitzerinnen mit Funktion gemäß obiger Festlegung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins werden. Die durch ihre Funktion gesetzten und nicht zur Wahl stehenden Mitglieder (*) des Vorstandes können eine stimmberechtigte Vertreterin für die Wahlperiode benennen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Zuständigkeiten des Vorstandes:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von der Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden sowie der zuvor bestimmten Schriftführerin zu unterzeichnen.
- Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder geöffnet. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens jährlich am Jahresanfang.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bibliothek Witten (Teilbetrieb des Kulturforums Witten AÖR). Die Gelder dürfen nur im Sinne der Satzung des Vereins verwendet werden.

Witten, den 05.06.2012